

Antrag

XXIV. GP.-NR

1361 /A

30. Nov. 2010

der Abgeordneten Ing. Hofer, Themessel
und weiterer Abgeordneter

betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Tabakmonopolgesetz, BGBl. Nr. 830/1995, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Tabakmonopolgesetz, BGBl. Nr. 830/1995, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Tabakmonopolgesetz, BGBl. Nr. 830/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2010, wird wie folgt geändert:

§ 14a Abs 1. zweiter und dritter Satz lauten: „Anspruchsberechtigt sind alle Trafikanten, die im Zeitraum ab dem 01.07.2007 über einen Bestellsvertrag gemäß § 34 Abs 1 Tabakmonopolgesetz mit der Monopolverwaltung GmbH verfügen. Ein einmaliger Antrag an den Solidaritäts- und Strukturfonds seit dem 01.08.2008 für die Anspruchsberechtigung ist ausreichend.“

Begründung:

Zur Ausschöpfung der Förderungsmittel aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds, der bei der Monopolverwaltung GmbH gemäß § 14 a eingerichtet ist, ist es notwendig, dass die österreichischen Trafikanten einen möglichst unbürokratischen Zugang zur Umsetzung ihrer Ansprüche haben. Deshalb soll weiterhin die einmalige Antragstellung durch den Inhaber eines Bestellsvertrages genügen.

*In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung um Zuweisung an den
Finanzausschuss ersucht.*

18/11

